



Stadt Jena • Postfach 10 03 38 • 07703 Jena

Veranstaltungskollektiv J-Town-Sessions

Ansprechpartner: Sebastian Wick
Bereich: FD Kommunale Ordnung
- Veranstaltungsbehörde -
Besucheradresse: Am Anger 28
07743 Jena
Zimmer: 01.01_25
Telefon: 03641 49-2505
Telefax: 03641 49-2533
E-Mail: veranstaltungen-obg@jena.de
Internet: www.jena.de

Ihr Schreiben vom: 21.02.2023
Unser Zeichen: 2/32/0-27967262-fd-ko-wi

Datum: 22.03.2023

Vollzug des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Thüringer Ordnungsbehördengesetz -ThürOBG-) in der derzeit gültigen Fassung

Die Stadtverwaltung Jena erlässt aufgrund Ihrer Anzeige über eine öffentliche Veranstaltung in dem Format „Kinder- und Jugendtanzveranstaltung“ vom 21.02.2023 folgenden Bescheid:

Thema: Tanzveranstaltung / Frühlingsfest / Jahresauftakt
Datum/Uhrzeit: 25.03.2023, 18:00 Uhr - 00:00 Uhr
Veranstaltungsort: Badestelle Göschwitz Prüssingstraße / Saalebogen



Anlässlich der für den 25.03.2023 angezeigten Veranstaltung ergehen folgende Auflagen:

1. Immissionsschutz

Die vorgesehene Veranstaltung wird als seltenes Schallereignis gemäß Pkt. 4.4 der Freizeitlärmrichtlinie eingestuft. Gemäß § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und Technischer Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sind folgende Auflagen einzuhalten:

- 1.1 Die Musikdarbietungen sind um 24.00 Uhr zu beenden.
- 1.2 Die Bühne ist, wie in Abbildung 2 dargestellt, so aufzustellen, dass die Schallbelastung der Nachbarschaft (Wohnbebauung) minimiert wird.
- 1.3 Es ist auf eine Reduzierung der abgestrahlten tiefen Frequenzanteile hinzuwirken (z.B. durch kardioide Aufstellung der Basslautsprecher als Array oder Minimierung einzelner nicht relevanter Terzen).
- 1.4 Die Aufstellung der Lautsprecheranlage ist mittels Fotos und Eintragung in einen Lageplan zu dokumentieren und spätestens 1 Woche nach der Veranstaltung der unteren Immissionsschutzbehörde unter den Mailadresse umweltschutz@jena.de zu übermitteln.
- 1.5 Während der Veranstaltung ist die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte von tags 70 dB(A) und nachts 55 dB(A) für seltene Schallereignisse an den betroffenen schutzwürdigen Räumen in der Nachbarschaft durch die Veranstaltenden durch wirksame Maßnahmen sicherzustellen.

Hierzu sind die Schalldruckpegel im Nahbereich des Veranstaltungsgeländes an den Messpunkten EP 1-4 (siehe Abbildung 2) wie folgt zu begrenzen:

Zulässige Schalldruckpegel L_{Aeq} in dB(A) an den Messpunkten (EP)			
EP 1	EP 2	EP 3	EP 4
41,3	44,8	75,2	64,1

Der Messpunkt 3 dient dabei vor allem dem Einmessen der Beschallungsanlage

- 1.6 Durch die Veranstaltenden sind das Einpegeln der Musikanlage vor der Veranstaltung und die stündlichen Schalldruckpegelmessungen während der Veranstaltung zu veranlassen



-
- 1.7 Nach Einpegeln der Musikanlage sind stündlich die Schalldruckpegel L_{Aeq} an den Messpositionen für mindestens 5 min. zu registrieren.
 - 1.8 Wenn sich bei den Messungen zeigt, dass der zulässige Schalldruckpegel überschritten wird, ist die Lautstärke der Musik umgehend zu reduzieren und/oder die Bässe zu vermindern.
 - 1.9 Es sind Messungen mit einem Schallpegelmessgerät, welches A-bewertete Schallpegel anzeigt, an den o.g. Messpunkten durchzuführen.
 - 1.10 Die Messergebnisse sind der unteren Immissionsschutzbehörde spätestens eine Woche nach der Veranstaltung unaufgefordert unter der Mailadresse umweltschutz@jena.de zuzusenden.
 - 1.11 Während der Veranstaltung und nach Veranstaltungsende sind ausreichend und wirksam Ordnungskräfte einzusetzen, die auf das Verhalten der Besuchenden Einfluss zu nehmen haben, so dass im Umfeld der Veranstaltung durch diese keine Störwirkung durch verhaltensbezogenen Lärm ausgeht.
 - 1.12 Spätestens zwei Tage vor der Veranstaltung sind die Anwohner und Anwohnerinnen sowie Anlieger und Anliegerinnen im Umfeld des Veranstaltungsortes auf geeignete Weise (z.B. per Handzettel) über die Durchführung der Veranstaltung (Ort, Zeit, Ablauf und Art der Veranstaltung) zu informieren. Den Anwohnenden/Anliegendenden ist die Telefonnummer der Veranstaltungsleitung für Beschwerden zu benennen. Die Veranstaltungsleitung muss während der gesamten Zeit der Veranstaltung telefonisch erreichbar sein. Weiterhin kann die Erreichbarkeit der Polizei (03641-810) notiert werden.

2. Naturschutz

- 2.1 Die Veranstaltung darf ausschließlich und unmittelbar auf dem angegebenen und im Lageplan dargestellten Bereich stattfinden.
- 2.2 Die ungemähten Staudensäume und Wiesenrandbereiche im Bereich des gesamten Saalebogens dürfen mit Ausnahme des unmittelbar angegebenen Veranstaltungsbereiches nicht im Vorfeld der Veranstaltung gemäht werden.
- 2.3 Die ungemähten Staudensäume und Wiesenrandbereiche im Bereich des gesamten Saalebogens dürfen mit Ausnahme des unmittelbar angegebenen Veranstaltungsbereiches nicht beeinträchtigt werden.

3. Gewässerschutz

Die Fläche befindet sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Saale. Im Hochwasserfall HQ(100) stellt sich ein Wasserstand von bis zu 1 m ein.

- 3.1 Bei Hochwassergefahr darf die Veranstaltung nicht durchgeführt werden.
- 3.2 Die Veranstaltenden haben sich selbständig über die Pegelstände und die Prognose



der Wasserstände zu informieren. Hierzu steht das kostenlose Angebot der Hochwassernachrichtenzentrale zur Verfügung (<https://hnz.thueringen.de/hw2.0/>).

3.3 Die Veranstaltenden haben dafür Sorge zu tragen, dass die Saale bzw. deren Uferbereich (10 Meter ab Böschungsoberkante bzw. mit Gehölzen bestandener Uferstreifen) nicht verunreinigt und der Uferbewuchs nicht beschädigt wird.

3.4 Die Errichtung fest mit dem Erdboden verbundener baulicher Anlagen ist untersagt.

3.5 Es dürfen keine baulichen Anlagen innerhalb des Gewässers errichtet werden, auch nicht vorübergehend.

3.6 Die stromauf- und abwärts im weiteren Verlauf der Saale vorhandenen Ufergehölze sind auf einer Breite von 10 m (Uferstreifen) gegen Betreten zu sichern.

4. Abfallwirtschaft

4.1 Durch die Veranstaltenden ist sicherzustellen, dass möglichst wenig Abfall entsteht.

4.2 Die Abgabe von Speisen und Getränken sollte möglichst durch Nutzung von Pfandsystemen erfolgen.

4.3 Die getrennte Erfassung der Abfälle zur Verwertung und der Abfälle zur Beseitigung hat durch Gestellung in jeweils eigenen Behältnissen zu erfolgen. Fallen die Abfälle vermischt in einem Behälter an, sind sie zur Verwertung nicht mehr geeignet und werden als Abfall zur Beseitigung deklariert.

4.4 Abfälle zur Beseitigung sind ausschließlich der kommunalen Abfallentsorgung anzudienen.

4.5 Die Veranstaltenden haben mit dem Kommunalservice Jena (KSJ) entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

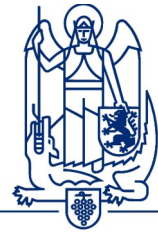
5. Grünflächen

5.1 Die Zufahrt zur Grünfläche/Grünanlage darf nur über den asphaltierten Rad- und Gehweg (Hauptweg) der Prüssingstraße unter Beachtung der Tragfähigkeit und der Kurvenradien des Weges mit Transporter mit max. 3,5 Tonnen Gewicht zur Veranstaltungsfläche erfolgen.

5.2 Nach Ein- bzw. Ausfahrt ist dringendst darauf zu achten, dass das Tor geschlossen wird.

5.3 Die Befahrung darf nur im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung erfolgen. eine Befahrung aus sonstigen privaten Gründen ist nicht erlaubt; alle Fahrzeuge haben grundsätzlich nach den Auf- bzw. Abbauarbeiten den Parkbereich unverzüglich zu verlassen. Öffentliche Stellplätze für KFZ sind im Parkbereich nicht vorhanden.

5.4 Die Befahrung im Parkbereich darf nur in Schrittgeschwindigkeit erfolgen.



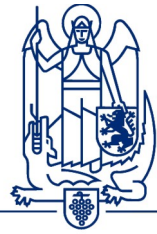
-
- 5.5 Die gefahrlose Nutzung der öffentlichen Wege für Fußgänger und Radfahrer und der angrenzenden öffentlichen Grünflächen als Erholungs- und Freizeitflächen ist zu gewährleisten.
- 5.6 Die öffentlichen Rasenflächen dürfen grundsätzlich nicht befahren und beparkt werden. Nach dem Be- und Entladen sind die Fahrzeuge außerhalb des Parks zu parken.
- 5.7 Die geltenden Vorschriften DIN 18920, RAS-LP 4, ZTV - Baumpflege sind einzuhalten, insbesondere ist der vorhandene Baum- und Gehölzbestand vor Beschädigungen zu schützen.
- 5.8 Ein Eingriff in die Wegeflächen durch Einschlagen von Halterungen o.ä. und das Aufsprühen von Markierungen ist untersagt.
- 5.9 Das Aufstellen eines Partyzeltes ist untersagt.
- 5.10 Die Veranstaltenden sind für die Sicherheit verantwortlich.
- 5.11 Nach der Veranstaltung sind die Flächen unverzüglich von Müll und Verunreinigungen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, zu säubern. Verunreinigungen auf den angrenzenden Flächen, die durch die Veranstaltung verursacht wurden, sind ebenfalls zu beseitigen.
- 5.12 Durch die Nutzung entstandene Schäden in den Parkbereichen sind von den Veranstaltenden umgehend und in Absprache mit dem KommunalService Jena, Abteilung Flächenverwaltung, sowie dem FD Umweltschutz, Team Naturschutz ordnungsgemäß und fachgerecht durch eine Fachfirma beheben zu lassen.

6. Abgabe von Getränken

- 6.1 Die gewerbsmäßige Abgabe von Getränken ist nur zulässig, wenn die Anbietenden über eine Reisegewerbekarte verfügen.
- 6.2 Die Verantwortlichen haben sich vor der Veranstaltung mit dem Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (Tel. 036428/5409840) in Verbindung zu setzen.

7. Jugendschutz

- 7.1 Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, insbesondere §§ 2, 5, 9 und 10 JuSchG, sind konsequent umzusetzen. Das vorab übersandte Jugendschutzkonzept ist Bestandteil dieses Auflagenbescheides.
- 7.2 Zur Kontrolle der Zutrittsberechtigungen sind Sicherheits- und Ordnungsdienstkräfte einzusetzen.
- 7.3 Eine sozialpädagogische Begleitung der Veranstaltung durch geschulte pädagogische Fachkräfte sowie zertifizierte und geschulte Awareness-Teams ist sicherzustellen.
- 7.4 Es ist wenigstens ein Rückzugsraum (bspw. in einem Zelt) für Schutzsuchende mit



der Möglichkeit zur Entspannung, Regeneration oder Gespräche vorzuhalten.



8. Sonstige Auflagen

7.5 Die Anfahrtswege und Aufstellflächen für Einsatzfahrzeuge von Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienst sind freizumachen bzw. freizuhalten.

7.6 Ergeben sich im weiteren Verlauf Tatsachen, die es rechtfertigen, behält sich die Stadt Jena das Recht vor, den Auflagenbescheid bei Erfordernis zu ergänzen, bzw. zu ändern.

Für die vorgenannt festgelegten Auflagen wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Gründe:

I.

Im Namen des Veranstaltungskollektivs „J-Town-Sessions“ wurde am 21.02.2023 für den 25.03.2023 eine öffentliche Veranstaltung unter dem Thema „Tanzveranstaltung / Frühlingfest / Jahresauftakt“ an der Badestelle auf Höhe der Prüssingstraße in Jena Göschwitz angezeigt. Bei dem Format handelt es sich um eine Kinder- und Jugendtanzveranstaltung. Adressiert sind Kinder ab 14 Jahre sowie Jugendliche. In einem per Email geführten Kooperationsverfahren wurden die Parameter der Veranstaltung einvernehmlich abgestimmt.

II.

Die Stadtverwaltung Jena ist nach § 4 Abs. 1 und Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Thüringer Ordnungsbehördengesetz - ThürOBG-) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung örtlich und sachlich zuständig. Gemäß § 42 Abs. 5 ThürOBG kann die Stadtverwaltung Jena im Einzelfall Anordnungen zur Gefahrenabwehr bei einer öffentlichen Veranstaltung treffen. Reichen Anordnungen nicht aus oder stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen, so kann die Veranstaltung untersagt werden. Mitarbeitende der Ordnungsbehörde oder der Polizei sind im Falle des Vorliegens von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung berechtigt, die Veranstaltung für beendet zu erklären und dies auch durchzusetzen.

Gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 hat derjenige, der eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, das der Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft oder erfüllenden Gemeinde unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Die Frist ist vorliegend eingehalten worden.

Die Veranstaltungsfläche ist Bestandteil der Beschlussvorlage Nr. 22/1478-BV der Stadt Jena - Soziokulturelle Freiräume in Jena weiterentwickeln und Konzepterstellung für eine(n) "Beauftragte(n) für die Nacht". Es handelt sich um eine Veranstaltungsfläche die im Hinblick auf die Nachbarschaft aus schalltechnischer Sicht als kritisch eingestuft wird und sich derzeit in der Erprobungsphase befindet.



Die Auflagen unter Ziffer 1 dieses Bescheides sind aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde entsprechend § 22 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung erforderlich und werden in Anlehnung an die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 erlassen. Die vorgesehene Veranstaltung wird als seltenes Schallereignis gemäß Pkt. 4.4 der Freizeitlärmrichtlinie eingestuft. Es ergibt sich zwangsläufig eine starke und bis zu einer bestimmten Grenze zumutbare Belästigung von Anwohnenden in den Stadtteilen Lobeda West, Lobeda Altstadt und Wöllnitz durch Lärm, insbesondere verursacht durch laute und tieffrequente (basslastige) Musik. Es ist keinem Anwohnenden zuzumuten, diesen Musiklärm ohne Einschränkung der Lautstärke ertragen zu müssen, dies wäre der Erholung abträglich. Dadurch können für Betroffene Gesundheitsgefährdungen und/oder mangelnde Leistungsfähigkeit für den Arbeitsalltag resultieren. Bezüglich der erlassenen Auflagen wurden folgende Gesichtspunkte geprüft und berücksichtigt:

- a) das Freizeitbedürfnis der Besuchenden im Verhältnis zum Ruhebedürfnis der davon betroffenen Anrainer,
- b) die Häufigkeit entsprechender Veranstaltungen,
- c) die zu erwartende Lärmimmission und die einzuhaltenden Grenzwerte,
- d) die Dauer und Tageszeit der Veranstaltung,
- e) die Bedeutung der Veranstaltung für die Allgemeinheit,
- f) der Gebietscharakter des Veranstaltungsortes.

In Abwägung dieser Kriterien und der angezeigten Veranstaltung waren die Auflagen, die im Zusammenhang mit den dadurch entstehenden Immissionen stehen, zu erlassen.

Die Auflagen unter den Ziffern 2 bis 5 dieses Bescheides tragen dem Natur-, Gewässer- und Grünflächenschutz Rechnung. Die Auflagen basieren auf dem Umweltschutzgesetz, dem Naturschutzgesetz, dem § 6 des Wasserhaushaltsgesetz sowie der Grünflächensatzung bzw. der Abfallsatzung der Stadt Jena. Durch die Auflagen sollen nachhaltige Beeinträchtigungen oder Beschädigungen der Saale, aber auch von Bäumen, Sträuchern, Büschen und Grünflächen durch unmittelbare Eingriffe bzw. durch Ablagerungen von Müll vermieden werden. Die Veranstaltung findet an der Badestelle Göschwitz statt. Diese dient der Erholung aller Menschen der Stadt Jena. Um den Veranstaltungsort in seinem Gesamtprägnanz zu erhalten und die Natur und die Saale zu schützen ist die konsequente Beachtung der Auflagen notwendig. Ohne Beachtung dieser elementaren Auflagen wäre die Durchführung der Veranstaltung nicht möglich. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Veranstaltung, sofern sich diese ausschließlich und unmittelbar auf den angegebenen und im Lageplan dargestellten Aufenthaltsbereich beschränkt. Die ungemähten Staudensäume und Wiesenrandbereiche im Bereich des gesamten Saalebogens sind Entwicklungshabitat des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Phengaris nausithous*), einer besonders und streng geschützte Art gem. §7 Abs. 2 Ziffern 13, 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und europarechtlich geschützt als Art der Anhänge II und IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; FFH-RL). Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen dieser Art führen können. Darüber hinaus sind die Auflagen aus der Sondernutzungserlaubnis des KommunalService Jena vom 09.03.2023 zu beachten.

Die Auflagen unter Punkt 6 behandeln Regelungen des Gaststätten- bzw. Gewerbebereichs. Für das Feilbieten von Speisen und Getränken außerhalb einer Betriebsstätte ist gemäß § 55 Gewerbeordnung eine Reisegewerbekarte erforderlich. Demnach betreibt ein Reisege-



werbe, wer gewerbsmäßig außerhalb seiner Betriebsstätte, oder ohne eine solche zu haben, Waren feilbietet oder Dienstleistungen anbietet. Hierzu muss das Angebot auf Dauer angelegt sein und einer Gewinnerzielungsabsicht folgen. In jedem Fall ist das Anbieten von Lebensmitteln und Getränken vor der Veransattung mit dem Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (Tel. 036428/5409840) abzustimmen.

Die Auflagen unter Punkt 7 behandeln Regelungen des Jugendschutzes. Bei dem Veranstaltungsformat handelt es sich um eine Kinder- und Jugendtanzveranstaltung, adressiert sind Kinder ab 14 Jahre sowie Jugendliche. An eine konsequente Umsetzung des gesetzlichen Jugendschutzes durch die Veranstaltenden sind hohe Anforderungen zu stellen. Insbesondere sollen die Regelungen zur Prüfungs- und Nachweispflicht über das Lebensalter der Besuchenden aus § 2 JuSchG, die Regelungen über die Zutrittsvoraussetzungen auf Tanzveranstaltungen aus § 5 JuSchG sowie die Regelungen zum Angebot alkoholischer Getränke bzw. Tabakwaren aus §§ 9 und 10 JuSchG beachtet werden. Dies gilt umso mehr, da die Veranstaltenden im Rahmen der letzten gleichgelagerten Veranstaltungen im Jahr 2022 bemüht waren, Jugendschutzbestimmungen umzusetzen. Dennoch gab es auf dem Veranstaltungsgelände und im Umfeld der Veranstaltung vermehrt jugendliche Personen mit deutlichen Alkoholintoxikationen, alkoholbedingten Ausfällen und Aggressionen. In diesem Zusammenhang waren mehrfach Einsätze der örtlich zuständigen Polizei notwendig, um Straftaten aufzunehmen oder bevorstehende Auseinandersetzungen unter Jugendgruppen zu unterbinden. Die Veranstaltenden haben dieser Entwicklungen über den Einsatz eines Sicherheits- und Ordnungsdienstes sowie über den zusätzlichen Einsatz sog. Awareness-Teams entgegen gewirkt. Das Konzept der sog. Awareness-Teams oder Safe-Teams zeichnet sich dadurch aus, dass Jugendliche bzw. junge Erwachsene Vorkehrungen zum Schutz junger Teilnehmender treffen und ihnen die Möglichkeit zur Regeneration bzw. Erholung bieten oder als Gesprächspartner zur Verfügung stehen. Hierfür wird häufig auf feste Rückzugsräume (z.B. Zelte) zurückgegriffen. Zur nun avisierten Veranstaltung wurde ein Jugendschutzkonzept vorgelegt, das beide Bestandteile enthält und somit für einen ausreichenden Jugendschutz sorgen soll. Mitglieder der Awareness- bzw. Safe-Teams haben vor der Veranstaltung zusätzlich an einem von einem Träger der Jugendhilfe konzeptionierten und zertifizierten Workshop mit den Schwerpunktthemen Jugendschutz und Werterhaltung teilgenommen. Die vorgesehene Veranstaltung wird darüber hinaus durch zwei sozialpädagogische Fachkräfte eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe (Drudel 11 e.V.) begleitet. Darüber hinaus ist vorgesehen, weitere Präventionsprojekte (z.B. „Drogerie“ der Suchthilfe Thüringen) vor Ort zu haben um den Besuchenden Angebote und Präventionsarbeit zuteil werden zu lassen.

Bei der Auflagen unter Ziffer 8 handelt es sich um allgemein gültige ordnungs- bzw. gefahrenabwehrrechtliche Auflagen aus den entsprechenden Gesetzen und Verordnungen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung. Es ist zu befürchten, dass die Veranstaltung, ohne dass sie mit Auflagen bedacht wird, zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird. Die Auflagen liefen ins Leere, würden sie mit einem Widerspruch angefochten werden, welcher deren Aufschiebbarkeit zur Folge hätte. Dann würde die Veranstaltung durchgeführt werden können, ohne dass auf die Rechtsgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Erfüllung der Auflagen Rücksicht genommen werden müsste.



Hinweis:

Zuwiderhandlungen gegen die erlassenen Auflagen nach § 42 Abs. 5 OBG sind als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 5.000 EUR bedroht. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Veranstalter einer Vergnügung im Sinne des § 42 OBG die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt. Sollte gegen eine der vollziehbaren Auflagen zuwidergehandelt werden, so wird hiermit dem Veranstalter angezeigt, dass ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Jena,
Am Anger 15, 07743 Jena

oder bei der

Stadt Jena,
Fachdienst Kommunale Ordnung,
Am Anger 28, 07743 Jena

einulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse oder an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) der Stadt Jena zu senden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO). Dies bedeutet, dass die Auflagen auch dann befolgt werden müssen, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen werden. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Wick'.

Sebastian Wick
Fachdienstleiter